

Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes des Netzwerkes HafenCity e. V. (im Folgenden kurz: Vorstand genannt)

Das Netzwerk HafenCity e.V. lebt durch die aktive Beteiligung seiner Mitglieder. Aus dem Kreise der Mitglieder werden Vertreter¹ vorgeschlagen oder schlagen sich selbst vor. Diese kann der satzungsgemäße Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 1 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem satzungsgemäßen Vorstand
- mindestens zwei Vertretern aus den Reihen der Bewohner, der Initiativen, der Unternehmen
- den Verantwortlichen für Teilprojekte
- Vertreter der HafenCity Hamburg GmbH
- Vertreter des Bezirksamtes Hamburg-Mitte

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig 6-mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
3. Die Termine, Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle werden allen Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden/Schriftführer aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

¹ Zugunsten der guten Lesbarkeit wird im Folgenden bei der Benennung von Personen zwischen der weiblichen und männlichen Form nicht differenziert.

4. Über die Veröffentlichung beratener Themen stimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ab.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

1. Die Ergebnisse einer jeden Vorstandssitzung sind durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.
2. Der Sitzungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.
3. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Sitzungsmitglied in der nächsten Vorstandssitzung Einwand erheben.